

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44498

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGB1 I S.1793)

Nummer der ABE:

44498

Gerät:

Sonderräder für Personenkraftwagen

7 J x 15 H2

Тур:

70551

Inhaber der ABE ATS Leichtmetallräder GmbH und Hersteller: D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 44498

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44498

-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betrieberlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16**, **D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44498

-3-

Die ABE Nr. 44498 erstreckt sich auf die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ 70551, in den Ausführungen:

Nr.	Ausführungsk	Mitten		max.	Loch-	Ein-	
der An- lage	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring	loch ø in mm	sige Rad- last in kg	Ab- roll- umfang in mm	kreis ø in mm/ Lochzahl	preß- tiefe in mm
1	70551.38.07 ohne Ring		63,34	560	1935	108/4	38
2	70551.38.14 ohne Ring		72,6	600	1975	120/5	38
3	70551.38.02	70551.38.02 ADX 6 Ø63.34-Ø58.2		560	1875	98/4	38
4	70551.38.02 ADX 7 ø63.34-ø58.6		58,6	560	1875	98/4	38
5	70551.38.04	ADX 2 Ø63.34-Ø54.1	54,1	560	1875	100/4	38
6	70551.38.04	ADX 3 Ø63.34-Ø56.1	56,1	560	1875	100/4	38
7	70551.38.04	ADX 4 Ø63.34-Ø56.6	56,6	560	1875	100/4	38
8	70551.38.04	ADX 5 Ø63.34-Ø57.1	57,1	560	1875	100/4	38
9	70551.38.04	ADX 8 Ø63.34-Ø59.1	59,1	560	1875	100/4	38
10	70551.38.04	ADX10 Ø63.34-Ø60.1	60,1	560	1875	100/4	38
11	70551.38.05	ADX 2 Ø63.34-Ø54.1	54,1	560	1940	100/5	38
12	70551.38.05	ADX 5 ø63.34-ø57.1	57,1	560	1940	100/5	38
13	70551.38.07	ADX 5 Ø63.34-Ø57.1	57,1	560	1935	108/4	38
14	70551.38.08	ADY 2 ø72.6-ø65.1	65,1	625	1985	108/5	38
15	70551.38.08	ADY 8 Ø72.6-Ø60.1	60,1	625	1985	108/5	38
16	70551.38.09	ADY 2 Ø72.6-Ø65.1	65,1	640	1990	110/5	38
17	70551.38.10	ADY 4 Ø72.6-Ø66.5	66,5	640	1990	112/5	38
18	70551.38.10	ADY 6 Ø72.6-Ø57.1	57,1	640	1990	112/5	38
19	70551.38.11	ADY 1 Ø72.6-Ø64.1	64,1	560	1935	114,3/4	38
20	70551.38.11	ADY 3 Ø72.6-Ø66.1	66,1	560	1935	114,3/4	38
21	70551.38.11	ADY 5 Ø72.6-Ø67.1	67,1	560	1935	114,3/4	38
22	70551.38.11	ADY 7 ø72.6-ø59.6	59,6	560	1935	114,3/4	38
23	70551.38.12	ADY 1 Ø72.6-Ø64.1	64,1	640	1990	114,3/5	38



D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44498

-4-

Nr. der An- lage	Ausführungsb	Mitten	zuläs-	max.	Loch-	Ein-	
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring	loch ø in mm	sige Rad- last in kg	Ab- roll- umfang in mm	kreis ø in mm/ Lochzahl	preß- tiefe in mm
24	70551.38.12	ADY 3 Ø72.6-Ø66.1	66,1	640	1990	114,3/5	38
25	70551.38.12	ADY 5 Ø72.6-Ø67.1	67,1	640	1990	114,3/5	38
26	70551.38.12	ADY 7 Ø72.6-Ø59.6	59,6	640	1990	114,3/5	38
27	70551.38.12	ADY 8 Ø72.6-Ø60.1	60,1	640	1990	114,3/5	38
28	70551.38.11	ADY 8 Ø72.6-Ø60.1	60,1	560	1935	114,3/4	38
29	70551.38.03	ADX 6 Ø63.34-Ø58.2	58,2	560	1875	98/5	38

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55 0171 99 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengröße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

Im Gutachten vorgeschriebene Reifenfabrikate brauchen, auch wenn sie von gegebenenfalls in den Fahrzeugpapieren genannten abweichen, ebenfalls nicht eingetragen zu werden.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,

die Felgengröße,

die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,

das Herstelldatum (Monat, Jahr),

das Typzeichen und

die Einpreßtiefe

anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.



D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44498

-5-

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz e.V., Lambsheim, vom 01.02.1999 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 19. Februar 1999 Im Auftrag Hansen

Beglaubigt:

Krüger

54

Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Gutachten



D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 44498

3 h h h	
Abnanmer	estätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.
des Gene	nungsgemäße Anbau des Sonderrades 7 J x 15 H2, Typ 70551, ehmigungsinhabers ATS Leichtmetallräder GmbH, D-67098 Bad
Fahrzeug	hersteller
Fahrzeug	
Fahrzeug	g-Identifizierungsnummer
wird hie	ermit bestätigt.
I	Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)
Ziffer	Bemerkungen
1	
Ort, Dat	cum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift
Ort, Dat	cum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift
Ort, Dat	cum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Anlage 2 1.Ausfertigung

Prüfgegenstand:

Prüfberichtsnr.: 55 0171 99

PKW-Sonderrad Typ: **70551**

Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung: 70551.38.14

Radgröße nach Norm: 7 J x 15 H2

Einpreßtiefe in mm: 38

zulässige Radlast in kg: 600

zulässiger Abrollumfang in mm: 1975

Lochzahl / Lochkreisdurchmesser in mm: 5/120

Mittenlochdurchmesser des Rades mm: 72,6

Oberflächenbehandlung: Lackbeschichtung, ww. reflektroniert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller: - Bayerische Motorenwerke AG, München

Radbefestigungsteile: 5 Kegelbundschrauben

Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 30 mm

(VS-Set 0050)

Anzugsmoment in Nm: 100

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Anlage 2

Prüfberichtsnr.: 55 0171 99

1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad Typ: **70551**

Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH



Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Тур	Motorleist.	Handels-	ABE-Nr. bzw.	zulässige Reifen-	Auflagen und
	(KW)	bezeichnung	EWG-BE	größe und Auflagen	Hinweise
3 C	66-85	BMW 3er Reihe	F 547	185/65R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8,
		- Limousine		(A11,R10,R12)	A17,A18,A21
3/C		- Coupé	e1*93/81	185/65R15 M+S	
		- Cabriolet	*0015*	(A11,R11)	
3/CG		- Compact	e1*93/81	195/60R15	
		- Touring	*0017*	(A12)	
3 B			F 920	205/55R15 (A12)	
3/B			e1*93/81	205/60R15	
			0016	(A12)	
3 C	103-143		F 547	185/65R15 M+S	
3/C			e1*93/81	(A11,R11,R12) 205/60R15	
3/0			*0015*	(A12)	
3/CG			e1*93/81		
3/00			*0017*		
3 B			F 920		
OB			1 320		
3/B			e1*93/81		
0, 2			*0016*		
346 L	87-125	BMW 3er Reihe	e1*97/27*	195/65R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8,
		- Limousine	0097*	(A11,R92)	A17,A18,A21,F7
				205/60R15	
				(A11)	
R/C	85-103	BMW Z 3	e1*93/81	185/65R15 M+S	A2,A4,A5,A6,A7,A8,
			0029	(A11,R11,R12)	A17,A18,A21
				205/60R15	
				(A12)	
				225/55R15	
				(A12)	

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
 - Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Anlage 2 1.Ausfertigung Prüfberichtsnr.: 55 0171 99

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 70551 Typ:

Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als er-A6. forderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- R10. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor: Bridgestone, Continental (alle Sommerreifen-Profile ab GSY H), Dunlop, Fulda, Goodyear, Pirelli, Toyo, Kleber, Michelin (MXV+MXVL) und Uniroyal. Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 M+S in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 R11. liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor: Bridgestone (WT 11), Continental TS 750 und TS 770, Pirelli (alle Profiltypen), Fulda (Kristall 3000) und Goodyear (NCT 2/3 u. GT+4). Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung ausgerüstet sind.

Die Anlage 2 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 70551 (ab Herstellungsdatum 2/99) des Herstellers ATS Leichtmetallräder GmbH.

Gutachten

zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Prüfsberichtsnr.: 55 0171 99

Anlage Hinweisblatt

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad

Typ: 70551

Hersteller:

ATS Leichtmetallräder GmbH

Seite 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h - 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.

